

**Satzung**  
des  
Minigolf Am Kleinen See e.V. Lindau (B)

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

Minigolf Am Kleinen See e.V. Lindau (B)

2. Sitz des Vereins ist Lindau (Bodensee).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

**§2 Zweck des Vereins ist Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist auf den Erhalt der Freizeitanlage für die Allgemeinheit ausgerichtet. Es soll das Angebot der sportlichen Betätigung, Minigolf, gefördert werden. Die Anlage soll als Treffpunkt für alle Alters- und Bevölkerungsschichten betrieben werden.
2. Der Vereinszweck ist die Bereitstellung von sportlichen Anlagen.

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen. Im Rahmen seiner Veranstaltungen werden keine Äußerungen, Handlungen sowie die Zurschaustellung von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte in genannter Form diskriminieren. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Die Tafel Lindau  
in  
88131 Lindau

die es unmittelbar und ausschließlich innerhalb der Tafel Lindau verwenden darf.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft besteht aus:
  - Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern,
  - minderjährigen Mitgliedern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihn durch regen Besuch der Veranstaltungen zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.  
Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich im voraus fällig. Über die Höhe desselben sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Vornehmste Pflicht der aktiven Mitglieder ist die regelmäßige Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, die Sportstätte gemäß der Platzordnung des Vereins unentgeltlich zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
9. Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt aus dem Verein durch eine schriftliche Kündigung
- Durch Tod
- Durch Ausschluss aus dem Verein
- Durch Auflösung des Vereins

#### §4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Kassenprüfer

#### §5 Mitgliederversammlung.

1. Innerhalb eines Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Einladung durch den Vorsitzenden statt. Die Mitglieder sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Lindauer Zeitung zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Wahl und Benennung der Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden und der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands nach Vorlage des Rechnungsberichts sowie Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und
  - die Anträge zur Mitgliederversammlung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.
  4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder, in deren Verhinderungsfall die von ihnen schriftlich bevollmächtigten Personen.
  5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der/den:

1. Vorsitzenden  
2. Vorsitzenden  
Kassenwart (in),  
Schriftführer (in),  
drei Beisitzern/Beisitzerinnen.  
dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## §7 Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretung im Verhinderungsfall richtet sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung, soweit es den außergerichtlichen Bereich betrifft.
2. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die Vertretungsmacht beschränkt ist auf Rechtsgeschäfte, die sich im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens halten.
3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins. Hierzu gehören insbesondere:
  - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

## § 8 Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung, die Kasse des Vereins sowie die Kasse muss nach Beendigung des Vereinsjahres (Kalenderjahr) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den zwei Kassenprüfern geprüft werden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung.

## §9 Änderung des Vereinszwecks/ Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Bei Änderung des Vereinszwecks oder bei Auflösung des Vereins sind hinsichtlich der Vermögensverwendung die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit in § 2 Abs. 7 der Satzung einzuhalten.

#### §10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. April 2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassier

Lindau 07. April 2024